

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **49 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FREIDENKER

NATSSCHRIFT DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

1. März 1966

Nr. 3

49. Jahrgang

Das Gebet in der Schule

Das ist kein Problem, sobald die Schule konfessionell gebunden, auf irgend einer konfessionellen Grundlage errichtet worden ist. Sofort aber wird das Gebet in der Schule zum Problem, zum heiss umstrittenen Problem sogar überall da, wo die Schule als Staatsschule auf die Verpflichtung zu konfessioneller Neutralität festgelegt ist, wo aber christliche Eltern trotz aller Neutralität auf dem Schulgebet als auf einer elementaren Christenpflicht beharren.

Wir erinnern uns, dass vor wenigen Jahren in den USA der Oberste Gerichtshof die Klage einiger ausserhalb des Christenglaubens stehender Eltern geschützt und das offizielle Schulgebet in der neutralen Staatsschule verboten hat. Etwas Aehnliches ereignete sich dieser Tage im Lande Hessen. Schon 1963 hatte sich das Ehepaar Hoffmann, Bankdirektor, dagegen verwahrt, dass ihr Sohn in der Diesterwegschule in Frankfurt a. M. bei einem zwar überkonfessionellen, aber doch christlichen Gebet vor dem allgemeinen Unterricht anwesend sein sollte. Die strittige Angelegenheit zog sich bis vor den Staatsgerichtshof. Und diese Instanz hat 1965 entschieden, dass das obligatorische Schulgebet in der Staatsschule als verfassungswidrig zu unterlassen sei. Die hohe richterliche Instanz richtete sich nach den auch in Hessen gültigen Bestimmungen des Grundgesetzes: «Glaube, Gewissen und Ueberzeugung sind frei. — Niemand darf gezwungen oder verhindert werden, an einer kirchlichen Handlung, Feierlichkeit oder religiösen Uebung teilzunehmen.» Das obligatorische Schulgebet ist aber sicher eine religiöse Uebung. Das Grundgesetz gilt ganz unabhängig davon, ob

eine Minorität oder Majorität sich dadurch zu Klagen veranlasst sieht.

Wie reagiert die christliche Mehrheit auf diesen Entscheid des hohen Gerichtshofes?

Ein Teil nimmt diesen Entscheid als gerecht und als wohl begründbar an. Wiederholt wird von dieser Seite her darauf hingewiesen, dass sehr oft gerade diejenigen Eltern mit scharfem Nachdruck das obligatorische Schulgebet verlangen, die es selbst nicht über sich bringen, mit ihren Kindern zu Hause zu beten. Hiezu ein tapferes Wort der protestantischen Zeitschrift «Die Stimme» vom 1. Dezember 1965: «Sicher kann die Kirche vom Staat nicht fordern, dass er durch Verwaltungsmassnahmen das bewahrt, was die Kirche durch ihre Verkündigung nicht zu erhalten vermag: den christlichen Charakter des gesellschaftlichen Lebens, von dem die Schule nur ein Ausdruck ist. Es sollte nicht übersehen werden, dass die meisten der Eltern, die so lautstark für das Schulgebet eintreten, selbst zugeben, dass sie zu Hause weder allein noch mit ihren Kindern beten. Geht die Entwicklung nunmehr tatsächlich zu einer gegenüber dem christlichen Glauben neutralen und gleichgültigen Schule, so wird damit nur sichtbar, was sich in der Mehrzahl der Familien seit langem vollzogen hat.»

Ein anderer Teil aber der Kirchenangehörigen ist sich ganz klar darüber, dass mit diesem Entscheid des Staatsgerichtshofes die in der Verfassung garantierte Gemeinschaftsschule nunmehr also als eine religiös neutrale Schule zu verstehen sei. Gegen diese Entwicklung setzt man sich energisch zur Wehr. Bereits ist im hessischen Landtag der Antrag eingereicht worden, die Gemeinschaftsschule solle nun klar und entschieden in eine «Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage» umgewandelt werden; damit wäre dem Entscheid des hessischen Staatsgerichtshofes die gültige Rechtsgrundlage entzogen.

Hier geht nun der Kampf weiter, denn bereits liegt ein wohlbegründetes Schreiben der Humanistischen Union, einer Schöpfung Szczenys, vor, ein gründlich durchdachter Appell an die Abgeordneten des hessischen Landtages, sich in dieser Frage für das Schulgebetsurteil des hessischen Staatsgerichtshofes einzusetzen, das heisst die Verchristlichung der Gemeinschaftsschule zu verhindern. Dieser Appell ist wörtlich abgedruckt auf der 1. Seite der Nummer 12/65 der «Vorgänge», der bekannten von Szczeny herausgegebenen kulturpolitischen Korrespondenz. Den weiteren Verlauf dieser erregenden Auseinandersetzung behalten wir im Auge und werden wieder darüber berichten. So viel aber ist heute schon deutlich einzusehen: Der Christ, immer noch durchdrungen vom Glauben an die absolute Gültigkeit des Evangeliums, stellt, wo das irgendwie angeht, immer noch seinen Glauben über alles Menschen-gesetz und Menschenrecht; er lässt das vom Menschen geschaffene Recht und Gesetz nur so lange gelten, als sie dem Christen-

Inhalt

- Das Gebet in der Schule
- Und nun die Resonanz
- «Beobachtendes Gewissen der Menschheit»
- Im Kampf gegen den sturen Konfessionalismus
- Aus dem Tagebuch
- Schlaglichter
- Ein Brief von Hermann Hesse
- Totentafel
- Aus der Bewegung
- Die Literaturstelle empfiehlt

lit. Schweiz.
Landesbibliothek
3000 Bern